



Corona Pandemie: Hygiene- und Abstandsmaßnahmen für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

Allgemeine

- ❖ Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. (§ 20 der 12. BayIfSMV).(link)
- ❖ Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.
- ❖ Wir haben ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen wird das Konzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt.
- ❖ Wird eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten, sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform vorbehaltlich untersagt.
- ❖ **Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.**
- ❖ Für die Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen FFP2 Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.
- ❖ Auch in allen öffentlichen Bereichen wie Sanitärräumen etc. sind Mund und Nase zu bedecken.

Welche Möglichkeiten gibt es bezüglich der Verpflegung?

- ❖ Möglichkeiten der Verpflegung richten sich nach dem **Hygienekonzept der Gastronomie**.(link)
- ❖ Es ist bspw. möglich, Kaffeepausen in Buffetform anzubieten, wenn sichergestellt ist, dass die Mindestabstände zwischen den Teilnehmern jederzeit eingehalten werden und Geschirr sowie Besteck jeweils nur von einer Person berührt werden. Während der Selbstbedienung am Buffet gilt die Pflicht, Mund und Nase zu bedecken, am (Steh-)Tisch kann dieser Schutz entfernt werden, um Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.
- ❖ Kaffee- und Getränkeautomaten zur Selbstbedienung sind möglich, wenn die Oberflächen entsprechend der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt werden und sichergestellt wird, dass auch hier Geschirr und Besteck jeweils nur von einer Person berührt und nicht zurückgestellt werden.

Wann muss der Tagungsgast eine FFP2 Maske tragen?

- ❖ Für die Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.
- ❖ Auch in allen öffentlichen Bereichen wie Sanitärräumen etc. sind FFP2 Masken zu tragen.